

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Anpassung von Zuständigkeiten
in Bereichen gemeinsamer Grenzverläufe
für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**

zwischen

der Stadt Lüdenscheid, vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Schalksmühle, vertreten durch den Bürgermeister

§ 1

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle übernimmt die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Stadtgebiet Lüdenscheid für folgende Bereiche:
- a. Volmestraße im Bereich der Hausnummern 170 und 185-187
 - b. Volmestraße zwischen Schalksmühle und vierter (letzter) Bahnunterführung vor Linnepermühle inkl. der in diesem Bereich liegenden Bahnanlagen
 - c. L 692 (BAB Zubringer Lüdenscheid-Nord) vom Abzweig Sonnenscheid bis zu den kommunalen Grenzen Nachrodt-Wiblingwerde und Altena
- (2) Die Stadt Lüdenscheid übernimmt die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 FSHG im Gemeindegebiet Schalksmühle für folgende Bereiche:
- a. Gemarkung Stephansohl inkl. DB-Tunnel- und Bahnanlagen und Klärwerk
 - b. Gemarkung Nöllenhammer
 - c. L 692 (BAB Zubringer Lüdenscheid-Nord) vom Abzweig Römerweg bis Abzweig Worth

Die weitere Zuständigkeitsanpassung ergibt sich aus der graphischen Darstellung der Zuständigkeitsbereiche im Volmetal und ist als Anlage beigefügt; sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Art und der Umfang der Aufgabenwahrnehmungen bestimmen sich aus § 1 Abs. 1 FSHG und umfasst die dort genannten Aufgaben in den übertragenen Zuständigkeitsgebieten. In den übertragenen Zuständigkeitsgebieten gilt die jeweilige Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde, der das Zuständigkeitsgebiet nach dieser Vereinbarung übertragen wurde. Die weiteren gemeindlichen Pflichtaufgaben nach dem FSHG werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und verbleiben im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in die Brandschutzbedarfspläne der jeweiligen Gemeinde aufgenommen.

§ 3

Einsätze, die gemäß § 41 Abs. 2 FSHG in Verbindung mit einer entsprechend erlassenen Satzung nach § 41 Abs. 3 FSHG kostenpflichtig gestellt werden können, werden auf Basis ihrer Satzung von der Gemeinde in Rechnung gestellt, die die Aufgabenwahrnehmung in dem nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Zuständigkeitsgebiet tatsächlich wahrgenommen hat. Die Pflicht zur unentgeltlichen überörtlichen Hilfe nach § 25 Abs. 2 FSHG bleibt unberührt.

Ebenso bleibt die Pflicht zur Vorhaltung der notwendigen Einsatzmittel nach dem jeweils gültigen Brandschutzbedarfsplan unberührt. Ein Finanzausgleich für die Vorhaltung der Einsatzmittel in der jeweiligen Gemeinde findet nicht statt.

§ 4

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung eine dem Zweck und Sinn der Vereinbarung entsprechende einvernehmliche Regelung anzustreben ist, bevor von der Möglichkeit des § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung durch den Landrat wirksam.

Für die Stadt Lüdenscheid

Für die Gemeinde Schalksmühle

Dieter Dzewas, Datum

Jörg Schönenberg, Datum